

www.e-rara.ch

**Von Gottes Gnade Wir Beda, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Abt des
Fürstl. Stiftes St. Gallen, und Gotteshauses St. Johann im Thurthal, Graf
in Toggenburg, Ritter des Königl. Ordens der jungfräulichen ...**

Angehrn, Beda

St. Gallen, 1791

Stiftsbibliothek St. Gallen

Shelf Mark: SGST R rechts II 10 (K64)

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-93055>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

1683.
64

Von Gottes Gnaden Wir
BEDA, des Heil. Röm. Reichs
Fürst, Abt des Fürstl. Stiftes St.
Gallen, und Gotteshauses St. Johann im Thur-
thal, Graf in Toggenburg, Ritter des Königl.
Ordens der jungfräulichen Verkündigung Ma-
ria ꝛ. ꝛ.

Entbieten allen Unsern Angehörigen der Landgrafschaft Toggenburg den gnädigsten Gruß, und alles Gute zuvor:

Liebe, Getreue!

Unsre landesherrliche Verwilligung des neuen Strassenbaues durch Unsre Grafschaft Toggenburg hatte keinen andern Gegenstand, als das gemeinnützige Wohlergehen, und den Vortheil aller und jeder Unserer lieben und getreuen Angehörigen.

Zum stärkern dessen Beweise ließen Wir Uns überdas noch erbitten, diesen neuzuerbauenden toggenburgischen Landstrassen auch mit ganz neuen sonst unerforderlichen Chausseen entgegenzukommen. Wir übernahmen diese Beschwerde zum beträchtlichen Nachstande Unserer eigenen Vortheile, und gegen eine im Vergleich des Uns daher zuwachsenden Kostenaufwandes sehr geringe Auslosungssumme von Seiten der unteren Gemeinden.

Wir glaubten mit dem allem zum gemeinen Besten nichts Fruchtbares gethan zu haben, wenn nicht zugleich der weitere Unterhalt dieser kostbaren Strassen in landesväterlichen sorgfältigen Bedacht genommen würde.

Bei der ersten Ueberlegung war Uns die große Beschwerde der vielfältigen — drückenden Frohndienste auffallend, mit welchen die Gemeinden, und vorzüglich der arme Landmann unter der feierlichen Verheißung, daß ihnen außert dem Strassenbau für die Zukunft nichts weiteres aufgebürdet werden sollte, sich beinahe über Vermögen erschöpft, einer, dann andrerseits, daß die geänderte Lage der Strassen die Anstößer von allzuvielhüfiger Beschwerde von selbst erlediget hätte.

Daher mußte nothwendig das Augenmerk auf jenen Theil des Volkes fallen, der mit einer etwa billigen Abgabe sich nicht über Bedrückung klagen könnte. Dieser Theil ist kein anderer, als die Fremden und die Landfuhrleute, die nach Abrechnung solcher Abgaben noch den größten Gewinn von der Strasse ziehen und dieselbe am meisten beschädigen.

(

Hiezu

Hiezu kam noch die unterthänigste Vorstellung der beider untern Quartiere — Ausschüsse, daß die toggenburgischen Landstrassen nicht durch eine allgemeine Landanlage, sondern auf Unkosten der Quartiere, derer es dem sein Strassenbezirk angewiesen worden, in den ichtmaligen schönen Stand hergestellt wären; sie seyn demnach des unterthänigsten Bittens: Wir möchten ihnen nach dem Uns zur Einsicht und gnädigster Genehmigung vorgelegten Entwurf gegen obgedachte Fuhrleute ein billiges Weggeld und desto eher landesherrlich verwilligen, als sie mit jedermann, der diesen Weggeldesbezug andert, als eine Quartiersache anzusehen vermeinte, an das Recht zu stehen erbietig wären.

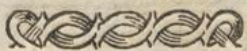
Diesem ehrerbietigen Nachwerben unbedenklich zu entsprechen, haben Wir keinen Anstand gefunden; jedoch nur in der Meinung und mit dem Beding, daß dieses Weggeld nicht von dem Hausgebrauch; sondern nur von jenen Waaren und Lebensmitteln, die auf Gewinn und Mehrschaff hin in das Land, oder durch dasselbe anderwärts geführt werden, auch nur solange zu beziehen sey, bis sich ein solcher Vorschlag zeigte, aus dem der Strassenunterhalt ohne einige Beschwerde sämtlich: toggenburgischer Angehörigen bestritten werden könnte.

Diesen erwünschten Endzweck desto baldiger und gewisser zu erreichen, sind an behörigen Orten Weggeldseinnahmer, als Strassenaufseher mit der gleichen Exekuzionsgewalt versehen, wie es die sogenannten Wegmeister von altemher, und laut Landmandats schon im Jahre 1666, gewesen, ausgestellt worden, die Uns, und auf Erfodern auch den Quartiers- und Gemeindeausschüssen vermittelst spezifizierter, richtiger Rechnung alljährlich zu verzeigen hätten, daß dieser Weggeldsbetrag zu keinem andern Gebrauch, als zum Unterhalt der Strassen verwendet worden.

Ist kommt Uns zu Unserm besondern Leidwesen und gerechtestem Mißfallen befremdlich zu vernehmen, daß böswillige Aufwickler, worunter besonders einige Fuhrleute vermeint, es wagen dürfen, Unsere landesväterlichen, wohlthätigen Absichten dahin zu verunstalten, und das gemeine Landvolk zu seinem eigenen Nachtheile, aus purem Eigennutz mit dem zu blenden: ob wäre dieser Weggeldsbezug nur auf gute Tage — Essen und Trinken der Vorgesetzten — zum größern Druck des armen Landmannes — oder auf Bezahlung des ersten Strassenbaues — oder gar zu Tilgung der obbemerkten kleinen Auslosungssumme abgesehen 2c. 2c.

Wenn nun vermittelst derlei unwahrhaften — boshaftausgedachten — eigennützigten Ausstreunungen der irreführte Landmann zum unverdienten Mißtrauen, Unwillen, Streit und Mißhelligkeiten, oder gar zu öffentlichem Tumultuiren — wie erst neuerlich auf eine sehr sträfliche Weise zu Liechtensteig geschehen — gereizet und aufgeweckt wird:

Erachten Wir Unsre landesherrliche Pflicht zu seyn, alle Unsere lieben und getreuen Angehörigen dahin aufzumuntern, daß sie forthin auf Unsre landesväterliche Liebe und Sorgfalt schuldigermaßen und mit vollem Vertrauen sich verlassen; und selbe vor all weiteren Unfugen, Zänkereien und Gewaltthätigkeiten mit landesfürstlichem Ernst zu verwarnen, und besonders die Landfuhrleute einsweilen, und bis zu gütlich: oder rechtlichem



lichem Austrag der Sache zu williger und ruhiger Abführung des bestimmten Weggeldes ernstlich anzuweisen, damit sie mit weiters fortgetriebener Widersetzlichkeit Uns nicht zu anderen zweckmäßigen Maßregeln verleiten möchten: gestalten keineswegs erduldet werden kann, daß diese Landstraßen in Abgang, oder gar in ehevorigen Zerfall gerathen, und die von Uns, Unserer Stadt Wil und Nickenbach dahin verwendeten großen Unkosten unnütz gemacht werden.

Wir wiederholen hiemit, wie schon öfters beschehen, das landesherrliche wohlgemeinte Ansinnen, unter sich selbst, oder unerhältlichen Falls unter Vermittlung einer schon mehrmal vergeblich angebotenen landesherrlichen Kommission sich gütlich zu benehmen, oder endlich das angetragene Recht zu gebrauchen: womit unter Unsern lieben getreuen Landgraffschaftsangehörigen das bisherig: so erwünschliche gute Vernehmen Fried und Eintracht fernerhin ungestört bleiben mögen.

Dieses zu männiglichem Wissen und gehorsamstem Verhalt.

Gegeben in Unserm fürstlichen Stifte St. Gallen, den
1. Merz 1791.



unmittelbar dem Kaiserlichen Hofe zu Wien
am 1. März 1811
In der Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
ist durch den k. k. Hof- und Staatskanzler
die k. k. Hof- und Staatskanzlei
am 1. März 1811

dem k. k. Hof- und Staatskanzler
am 1. März 1811
In der Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
ist durch den k. k. Hof- und Staatskanzler
die k. k. Hof- und Staatskanzlei
am 1. März 1811

In der Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
ist durch den k. k. Hof- und Staatskanzler
die k. k. Hof- und Staatskanzlei
am 1. März 1811

In der Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
ist durch den k. k. Hof- und Staatskanzler
die k. k. Hof- und Staatskanzlei
am 1. März 1811

21

des
Stiftes

Seben
daß
stand vor
und jedem
nauest, un
be

Allem
sehen, wo
nenen Man
Auschusses
Als er
ich ernstlich
Mannschaft
üglich über
r: auch etn
efehlen W
Militair B
erzeuge, z
hne minde
Damit
en mögen
Uebrige
en lassen,
Erstlich
ehalten we
eniger eine
inen, der
Die nu
nd Gemein
s solle dabe
illigen ledig
Wir v
einds, un
ann auch se
ieses Unfer
Gegeben

362A